

1. Hausarbeit im Strafrecht für Fortgeschrittene: „Feuriot!“ (sehr) frei nach Loriot

Im Hause der Familie Lohse fand am 31.12.2007 eine Silvesterparty statt, zu der etwa zwanzig Gäste geladen waren. Unter den Gästen befand sich auch das Ehepaar Hoppenstedt. Während des ganzen Abends drangsalierte Herr Hoppenstedt seine etwas einfältige Ehefrau. Er hatte sie ohnehin nur wegen ihres Vermögens geheiratet. Beim Dessert – Kosakenzipfel – äußerte er dann, dass seine Ehefrau so eine Köstlichkeit niemals fertig bekäme, bei ihr reichten die Kochkünste noch nicht einmal für eine richtige „Birne Helene“. Frau Hoppenstedt war daraufhin am Ende ihrer Kräfte. Wegen eines angeblichen Migräneanfalles wollte sie sich hinlegen. Frau Lohse bot ihr daraufhin das im ersten Stock gelegene Gästezimmer als Rückzugsort an. Nach der ganzen Aufregung schlief Frau Hoppenstedt erschöpft ein. Kurz vor Mitternacht fasste Herr Hoppenstedt anstatt guter Vorsätze einen ungeheuerlichen Plan: Zum Jahreswechsel sollte es richtig krachen, am besten so, dass seine lästige Frau das neue Jahr nicht mehr erlebt. 2008 würde paradisisch werden: ohne seine Frau, mit deren Vermögen!

Während sich alle Gäste in den Garten begaben, um das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, schlich Herr Hoppenstedt sich unbemerkt in die erste Etage und warf eine angezündete Wunderkerze auf das Ehebett der Lohses, welches schnell Feuer fing. Hiernach mischte er sich im Garten wieder unter die Gesellschaft, die begeistert das Feuerwerk verfolgte. Erst spät, als fast das ganze Obergeschoss lichterloh brannte, wurden alle auf das Feuer aufmerksam. Herr Lohse stürzte sofort ins Haus, um Frau Hoppenstedt zu retten oder wenigstens noch den Familienschmuck in Sicherheit zu bringen. Herr Hoppenstedt wurde das nun doch zu heiß, er alarmierte mit seinem Handy die Feuerwehr.

Frau Hoppenstedt war mittlerweile durch das Feuerwerk aufgewacht, hatte deshalb aber auch das sich ausbreitende Feuer zunächst nicht als solches wahrgenommen. Geistesgegenwärtig kletterte sie dann jedoch aus dem Fenster auf das Vordach des Hauseinganges und konnte von dort herunter springen, wobei sie sich schwere Abschürfungen am ganzen Körper zuzog. Herr Lohse hingegen atmete zu schnell zu viel Rauch ein und brach im oberen Hausflur bewusstlos zusammen. Er konnte von der Feuerwehr, die den Brand zügig löschte, in Sicherheit gebracht werden, starb jedoch wenig später an den Folgen einer Kohlenmonoxydvergiftung.

Recht schnell fiel der Verdacht auf Herrn Hoppenstedt, obwohl die Aussagen der Partygäste Herr Dr. Klöbner, Herr Tietze und Frau Lohse ziemlich auseinander gingen: Herr Dr. Klöbner beharrte in seiner unvereidigten Aussage vor Gericht darauf, dass Herr Hoppenstedt sofort mit allen in den Garten hinausgegangen sei und die ganze Zeit neben ihm gestanden habe. Tatsächlich war er sich allerdings sicher, dass dieser erst später im Garten hinzukam. Er sagte nur deshalb anders aus, weil Herr Hoppenstedt ihn wegen brisanter Fotos mit Herrn Müller-Lüdenscheidt in einer Badewanne in der Hand hatte, die Herr Hoppenstedt für den Fall einer wahrheitsgemäßen eidlichen oder uneidlichen Aussage zu veröffentlichen drohte.

Mit dem Hinweis, er könne doch den Mitbegründer des „Vereins zur Rettung der Steinlaus“ nicht im Stich lassen, bat Herr Hoppenstedt Herrn Tietze darum, vor Gericht zu bestätigen, dass er während des Feuerwerks die ganze Zeit neben Herrn Dr. K gestanden habe. Herr Tietze bestätigte in seiner uneidlichen Zeugenaussage die Version von Dr. Klöbner. Er

glaubte tatsächlich, Herrn Hoppenstedt während des gesamten Feuerwerks an der Seite von Herrn Dr. Klöbner gesehen zu haben, während Herr Hoppenstedt davon ausging, dass Herr Tietze nur aus reiner Gefälligkeit dahingehend aussagte.

Frau Hoppenstedt war über diese Aussagen zutiefst erschüttert und wollte ihren Mann hinter Schloß und Riegel sehen. Für den nächsten Gerichtstermin bat sie die Witwe Lohse um ihre Mithilfe. Diese sollte – so die Vorstellung von Frau Hoppenstedt - beobachtet haben, dass Herr Hoppenstedt um Mitternacht ins Obergeschoss gegangen sei. Diese Sicht der Dinge hatte Witwe Lohse insgeheim von Anfang an vorgeschwebt. Nun präsentierte sie ihre Version umso lieber. Eine Vereidigung fand bei ihr nicht statt.

Daraufhin wurde Herr Dr. Klöbner nochmals zur Sache befragt und sollte nun auch vereidigt werden. Nachdem er gerade begonnen hatte, die Eidesformel zu sprechen, kamen ihm beim Anblick der gezeichneten Frau Hoppenstedt moralische Bedenken. Er stellte seine Aussage unter Eidesleistung richtig.

Herr Hoppenstedt wurde auf der Grundlage der Aussagen von Frau Lohse und Herrn Dr. Klöbner zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Strafbarkeit von Herrn und Frau Hoppenstedt, Herrn Dr. Klöbner, Herrn Tietze und Frau Lohse?

Die gegebenenfalls erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

Formales: Die Arbeit besteht aus einem Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten. Das Gutachten sollte den Umfang von zwanzig Seiten bei 1,5 Zeilenabstand und 1/3 Korrekturrand nicht überschreiten. Der Schriftgrad für das Gutachten sollte 12, der für die Fußnoten 10 betragen. Auf dem Deckblatt ist zu vermerken, ob die Hausarbeit Bestandteil der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene im Wintersemester 2007/2008 beziehungsweise im Sommersemester 2008 ist.

Abgabe: 04.04.2008 Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung

Rückgabe und Besprechung: Siehe vorläufiger Übungsplan